

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 255

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

49. Jahrgang

19. September 2006

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1376/2006 der Kommission vom 18. September 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1377/2006 der Kommission vom 18. September 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten</b> .....	3
		<hr/>	
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		<b>Kommission</b>	
		2006/626/Euratom:	
	★	<b>Entscheidung der Kommission vom 15. Februar 2006 gemäß Artikel 83 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Unbeschadet der uneingeschränkten Wirkung der Entscheidung werden die zentralen Bestimmungen der Entscheidung nachstehend zusammengefasst</b> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 412) <sup>(1)</sup> .....	5
		<hr/>	
		<b>Berichtigungen</b>	
	★	<b>Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern (ABl. L 178 vom 1.7.2006)</b> .....	7

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1376/2006 DER KOMMISSION****vom 18. September 2006****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. September 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 2006

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 18. September 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	76,9
	096	39,6
	999	58,3
0707 00 05	052	94,7
	999	94,7
0709 90 70	052	96,4
	999	96,4
0805 50 10	388	58,4
	524	53,3
	528	56,1
	999	55,9
0806 10 10	052	75,3
	220	32,1
	624	105,3
	999	70,9
0808 10 80	388	87,2
	400	92,4
	508	57,4
	512	92,7
	528	74,1
	720	82,6
	800	164,6
	804	92,0
999	92,9	
0808 20 50	052	118,9
	388	89,8
	999	104,4
0809 30 10, 0809 30 90	052	121,3
	999	121,3
0809 40 05	052	86,8
	066	66,2
	098	33,4
	624	128,7
	999	78,8

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1377/2006 DER KOMMISSION****vom 18. September 2006****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe <sup>(1)</sup> verwendet werden könnten, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 sind die zuständigen Behörden aufgeführt, denen besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung zugewiesen worden sind.

(2) Die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben beantragt, dass die Angaben zu ihren zuständigen Behörden ergänzt bzw. geändert werden. Die Adresse der Kommission sollte ebenfalls geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 2006

*Für die Kommission*  
Benita FERRERO-WALDNER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 200 vom 30.7.2005, S. 1.

## ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 wird wie folgt geändert:

- (1) Unter der Überschrift „NIEDERLANDE“ wird die folgende Adresse eingefügt:

„Ministerie van Economische Zaken  
Directoraat-generaal voor Buitenlandse Economische Betrekkingen  
Directie Handelspolitiek  
Bezuidenhoutseweg 153  
Postbus 20101  
2500 EC Den Haag  
Niederlande  
Telefon: (31-70) 379 64 85, 379 62 50“.

- (2) Unter der Überschrift „VEREINIGTES KÖNIGREICH“ wird die Adresse durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Einfuhr von in Anhang II aufgeführten Gütern:

Department of Trade and Industry  
Import Licensing Branch  
Queensway House  
West Precinct  
Billingham TS23 2NF  
Vereinigtes Königreich  
Telefon: (44-1642) 364 333  
Fax: (44-1642) 364 269  
E-Mail: enquiries.ilb@dti.gsi.gov.uk

*Ausfuhr von in Anhang II oder III aufgeführten Gütern und Bereitstellung technischer Hilfe im Zusammenhang mit den in Anhang II aufgeführten Gütern gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1:*

Department of Trade and Industry  
Export Control Organisation  
Kingsgate House  
66-74 Victoria Street  
London SW1E 6SW  
Vereinigtes Königreich  
Telefon: (44-20) 7215 8070  
Fax: (44-20) 7215 0531  
E-Mail: lu3.eca@dti.gsi.gov.uk“.

- (3) Die Adresse unter der Überschrift „B. **Anschrift für Mitteilungen an die Kommission**“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Generaldirektion Außenbeziehungen  
Direktion A. Krisenplattform — Politische Koordinierung der GASP  
Referat A.2. Krisenmanagement und Konfliktverhütung  
CHAR 12/45  
B-1049 Brüssel  
Tel.: (32-2) 295 55 85, 299 11 76  
Fax: (32-2) 299 08 73  
E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu“.

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Februar 2006

**gemäß Artikel 83 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Unbeschadet der uneingeschränkten Wirkung der Entscheidung werden die zentralen Bestimmungen der Entscheidung nachstehend zusammengefasst**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 412)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/626/Euratom)

Die Entscheidung ist an die British Nuclear Group Sellafield (BNGSL), Seascale, Cumbria, gerichtet und wurde der BNGSL am 17. Februar 2006 mitgeteilt.

Die Entscheidung beschränkt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit der Buchführungs- und Berichterstattungsverfahren, die derzeit in Sellafield angewendet werden und die Anlage THORP einschließen, jedoch nicht auf sie beschränkt sind. In ihr wird nicht festgestellt, dass Kernmaterial tatsächlich verloren gegangen ist oder zu einem anderen als seinem ursprünglichen Zweck verwendet wurde.

*Artikel 1 (Auszug)*

Die BNG SL hat gegen Artikel 79 EAG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 7, 9 und 12 der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission <sup>(1)</sup> (seit dem 20. März 2005: Artikel 6, 7 und 9 der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission <sup>(2)</sup>) und den besonderen Kontrollbestimmungen, die von der Kommission auf der Grundlage des Artikels 6 der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen erlassen wurden, gegen Artikel 81 EAG-Vertrag und gegen Artikel 3 der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission (seit dem 20. März 2005: Artikel 4 der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005) verstoßen.

*Artikel 2*

(1) Die Kommission spricht eine Verwarnung gegen die BNG SL aus.

(2) Die Verwarnung ergeht mit der Maßgabe, dass die BNG SL innerhalb einer bestimmten Frist nach der Veröffentlichung

dieser Entscheidung der Kommission nachweist, dass sie angemessene, wirksame Abhilfemaßnahmen gegen die festgestellten Ausfälle und Vertragsverletzungsursachen umgesetzt und geeignete Maßnahmen für die kontinuierliche Verbesserung der Qualität und der Leistung ihres Kernmaterialbuchführungs- und -kontrollsystems eingeführt hat.

(3) Die Verwarnung erging mit der Maßgabe, dass die BNG SL innerhalb einer weiteren Frist nachweist, dass die durchgeführten Abhilfemaßnahmen die beabsichtigte Wirkung erzielt haben.

*Article 3*

(1) Die BNG SL muss am Ende der Frist, die am Tag der Veröffentlichung dieser Entscheidung der Kommission beginnt, der Kommission einen Bericht zukommen lassen, der auch Einzelheiten zu den gemäß obigem Artikel 2 Absatz 2 durchgeführten Abhilfemaßnahmen enthält.

(2) Die BNG SL muss am Ende der weiteren Frist der Kommission einen Bericht zukommen lassen, der Einzelheiten zu den gemäß obigem Artikel 2 Absatz 2 erzielten Ergebnissen enthält.

*Artikel 4*

Wird eine der geforderten und in Artikel 2 Unterabsätze 2 und 3 dieser Entscheidung zusammengefassten Maßnahmen nicht in angemessener Weise nachgewiesen und werden die in Artikel 3 Unterabsätze 1 und 2 dieser Entscheidung genannten Einzelheiten nicht übermittelt, kann die Kommission weitere rechtliche Maßnahmen ergreifen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 363 vom 31.12.1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1.

*Artikel 5*

- (1) Diese Entscheidung ist an die British Nuclear Group Sellafield, Seascale, Cumbria, CA20 1PG UK, gerichtet.
- (2) Diese Entscheidung wird dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland mitgeteilt.

Brüssel, den 15. Februar 2006

---

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 178 vom 1. Juli 2006)

Seite 34, Artikel 39 erster Absatz:

*anstatt:* „Beläuft sich die Differenz zwischen dem in Artikel 34 für Melasse und in Artikel 36 für Zuckererzeugnisse genannten Auslösungspreis und dem cif-Einfuhrpreis der betreffenden Sendung“.

*muss es heißen:* „Beläuft sich die Differenz zwischen dem in Artikel 34 für Melasse und in Artikel 37 für Zuckererzeugnisse genannten Auslösungspreis und dem cif-Einfuhrpreis der betreffenden Sendung“.

---